



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Norbert Paland

Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung 12
Medizinprodukte, Apotheken,
Betäubungsmittel

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-3400

FAX +49 (0)30 18441-3413

E-MAIL Norbert.Paland@bmg.bund.de

121-40019-01/003

Berlin, 18. Dezember 2019

Beleihungsbescheid: TI-Refinanzierung

Sehr geehrter Herr Becker, sehr geehrter Herr Dr. Hubmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Gesundheit hat durch Änderungen des Apothekengesetzes (ApoG) mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019 die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag oder mit Zustimmung des Beliehenen die Beleihung des Deutschen Apothekerverbands e.V. (DAV) um weitere Aufgaben, die über den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds abzuwickeln sind, zu erweitern. Mit Schreiben vom 30. September 2019 wurde vom DAV ein entsprechender Antrag gestellt.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

I. Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 überträgt im Wege der Beleihung das Bundesministerium für Gesundheit (im Weiteren Beleihender) dem Deutschen Apothekerverband e.V. (im Weiteren Beliehener) gemäß § 20a Absatz 1 Apothekengesetz (ApoG) die Aufgabe zur Umsetzung der als Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V abgeschlossenen Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Apotheken entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur (TI) gemäß § 291a Absatz 7 Satz 5 SGBV i.V. m. § 291a Absatz 7b Satz 4 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbezogener Zuschläge gemäß § 291a Absatz 7b Satz 4, 2. Halbsatz SGB V.

Die Beleihung beinhaltet insbesondere:

1. die Bearbeitung/Prüfung der TI-Anträge zur Refinanzierung einschließlich Berechnung und Festsetzung der Zuschusshöhe sowie die Verteilung der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zu erstattenden Erstausstattungs- und Betriebskostenpauschalen an die Apotheken,
2. der Erlass und die Vollstreckung der notwendigen Verwaltungsakte, deren Rücknahme und Widerruf (Erstattungs-, Ablehnungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide),
3. die Finanzmittelanforderung, -abrechnung und -verwaltung im Verhältnis zum GKV-Spitzenverband,
4. die Widerspruchsbearbeitung im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 9 ApoG. Der Beliehene ist Anordnungsbehörde im Sinne des § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und Vollzugsbehörde im Sinne des § 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes,
5. die Finanzmittelanlage bei der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH,
6. das Berichtswesen und
7. die Kommunikation sowie die Festlegung der Kommunikationswege mit den Anspruchsberechtigten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen und -technischen Abwicklung der TI-Vereinbarung

Der Beliehene ist bei der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung dem Neutralitätsgebot verpflichtet.

II. Befugnisse des Beliehenen

1. Der Beliehene wird ermächtigt und verpflichtet, die Mitwirkungspflichten nach § 20a Absatz 2 Satz 3 und 4 ApoG zu überwachen und durchzusetzen.
2. Die in II. Ziffer 1 genannten Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Inhabers einer Erlaubnis nach § 2 ApoG sowie Dritten, soweit diese auskunfts- und nachweispflichtig sind.

III. Datenschutz

Der Beliehene ist der für die Verarbeitung der ihm nach § 19 Absatz 3 ApoG übermittelten Daten Verantwortlicher gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

IV. Kosten

1. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung trägt der Beliehene.
2. Die für die Umsetzung der TI-Vereinbarung anfallenden apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen sind gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 ApoG über die in Anlage 2 lfd. Nummer 3 der TI-Vereinbarung vereinbarte Apothekenstartpauschale abzugsfähig.
3. Eine Finanzierung der anfänglich notwendigen Investitionsaufwendungen und des Aufbaus von angemessenen Betriebsmitteln ist bereits zu Beginn durch eine Eigenfinanzierung aus Rücklagen des gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG eingerichteten Fonds statthaft, sofern sichergestellt ist, dass ein vollumfänglicher Ausgleich durch die apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen über den Projektzeitraum erfolgt – spätestens nach 2 Jahren (Gewinnthesaurierung). Dabei hat der Beliehene nach § 20a Absatz 3 Satz 2 ApoG auch zu gewährleisten, dass eine getrennte Rechnungslegung des nach § 18 Absatz 1 Satz 1 ApoG errichteten Fonds und eine getrennte Zuordnung der Verwaltungskosten für die verschiedenen Aufgaben erfolgt.

V. Rechts- und Fachaufsicht

Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Beleihenden. Die Aufsicht bezieht sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der übertragenen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse durch den Beliehenen.

Der Beleihende kann dem Beliehenen zur recht- und zweckmäßigen Wahrnehmung seiner Aufgaben einzelfallbezogene Weisungen erteilen.

VI. Informationsaustausch

Der Beliehene und der Beleihende informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die übertragene Aufgabenwahrnehmung und die übertragenden Befugnisse durch den Beliehenen betreffen. Der Beliehene unterrichtet den Beleihenden unverzüglich über wesentliche Änderungen technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher oder personeller Art, die die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse berühren könnte. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung des Beliehenen.

Der Beleihende kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse über alle die Beleihung betreffenden Angelegenheiten Informationen einholen.

VII. Beendigung der Beleihung

Die Beleihung endet:

1. mit der Auflösung des Beliehenen,
2. nach einer Kündigung der TI-Vereinbarung ohne Folgevereinbarung oder
3. aufgrund eines schriftlichen Antrags des Beliehenen.

Die Beendigung der Beleihung nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens stellt der Beleihende durch Bescheid fest. Dabei ist im Benehmen mit dem Beliehenen eine angemessene Frist zum Abschluss der Aufgabenerfüllung durch den Beliehenen vorzusehen.

Der Beleihende kann unbeschadet des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz die Beleihung jederzeit widerrufen, wenn der Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrnimmt.


VIII. Wirksamkeit

Der Beleihungsbescheid wird am 1. Januar 2020 wirksam. Anpassungen aufgrund von Änderungen der Rechtslage bleiben vorbehalten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


An

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 121

Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Verzicht auf Einlegung eines Widerspruches zum Beleihungsbescheid vom 18. Dezember 2019,
Aktenzeichen 121-40019-01/003

ERKLÄRUNG

Ich bestätige die Bekanntgabe des Beleihungsbescheides des Bundesministeriums für Gesundheit
vom 18. Dezember 2019, Aktenzeichen 121-40019-01/003.

Nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Bescheides einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung
verzichte ich auf die Einlegung eines Widerspruches gegen den Bescheid. Der Bescheid wird dadurch
bestandskräftig,

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Geschäftsführers/Verantwortlichen

Deutscher Apothekerverband e. V.



Bundesministerium für Gesundheit • 11055 Berlin

Deutscher Apothekerverband e.V.
Heidestraße 7
10557 Berlin

Thomas Müller

Leiter der Abteilung 1
Arzneimittel, Medizinprodukte,
Biotechnologie

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 4600 / 1050

FAX +49 (0)30 18 441 - 4848 / 4910

E-MAIL 1@bmg.bund.de

121-40019-01/003

Berlin, 29. Juni 2023

Änderung des Beleihungsbescheids zur TI-Refinanzierung vom 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch den Beleihungsbescheid vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurde vom Deutschen Apothekenverband (DAV) ein Antrag auf Änderung des Beleihungsbescheids TI-Refinanzierung gestellt. Hintergrund ist die am 27. Juni 2023 erfolgte Festlegung des Inhalts einer Vereinbarung zwischen dem DAV und dem GKV-Spitzenverband zur Finanzierung der den Apotheken mit der Telematikinfrastruktur entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 379 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und § 378 Absatz 3 und 4 SGB V (TI-Vereinbarung). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Anpassung des Beleihungsbescheids zur TI-Refinanzierung vom 18. Dezember 2019, der zuletzt mit Bescheid vom 9. Juni 2020 geändert wurde.

Es ergeht folgender

Änderungsbescheid:

**Änderung des Beleihungsbescheids TI-Refinanzierung vom 18. Dezember 2019,
zuletzt geändert durch Bescheid vom 9. Juni 2020**

1. Abschnitt I „Übertragung der Aufgabenwahrnehmung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 wird die Beleihung zum Ausgleich der in § 376 SGB V genannten, bei den Apotheken entstehenden Kosten der Ausstattung und der Betriebskosten der Telematikinfrastruktur (TI) gemäß der Vereinbarung nach § 379 Absatz 2 SGB V erweitert. Die Umsetzung von mit der Beleihung bis zum 30. Juni 2023 verbundenen Aufgaben nach I. Satz 1, wird so lange weitergeführt, wie dies nach der Vereinbarung gemäß § 379 Absatz 2 SGB V vorgesehen ist.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

c) Der neue Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bearbeitung/Prüfung der TI-Anträge zur Refinanzierung einschließlich Berechnung und Festsetzung der Zuschusshöhe sowie die Verteilung der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zu erstattenden Ausstattungs- und Betriebskostenpauschalen an die Apotheken,“

2. In Abschnitt IV „Kosten“ wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Die für die Umsetzung der TI-Vereinbarung anfallenden apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen werden gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 ApoG über die in § 3 der TI-Vereinbarung vorgesehenen Monatspauschalen verrechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. · Friedrichstraße 60 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 121 – Referatsleiter Thiemo Steinrücken
Mauerstraße 29
10117 Berlin

vorab per E-Mail an 121@bmg.bund.de

Nacht- und Notdienstfonds des
Deutschen Apothekerverbandes e. V.
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
Tel.: 030 3404490-0
E-Mail: info@dav-notdienstfonds.de
www.dav-notdienstfonds.de

Geschäftsführer: Ferdinand Ostrop

IK: 661100310

Apotheker- und Ärztebank e. G.
IBAN: DE37 3006 0601 0104 1636 21
BIC: DAAEDEDXXX

Unser Zeichen: FOs

Ansprechpartner/In: Ferdinand Ostrop
Durchwahl: 030 3404490-31
E-Mail: ferdinand.ostrop@dav-notdienstfonds.de

Antrag auf Änderung der Beleihung

Datum: 28.06.2023

Sehr geehrter Herr Steinrücken,

im Namen des Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bitte ich um eine Änderung der Beleihung des Deutschen Apothekerverbandes e. V. (DAV) für die TI-Refinanzierung gemäß § 20a Absatz 1 ApoG. Der DAV beantragt die Änderung der Beleihung zum 1. Juli 2023.

Vorbemerkung

Nachdem der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der DAV sich bis zum 30. April 2023 nicht gemäß § 379 Absatz 2 Satz 2 SGB V auf eine Regelung geeinigt haben, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 27.06.2023 den Inhalt der Vereinbarung zur Finanzierung der den Apotheken mit der Telematikinfrastruktur entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten gemäß § 379 Absatz 2 Satz 2 SGB V festgelegt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Beleihungsbescheid zur TI-Refinanzierung vom 18. Dezember 2019, der zuletzt mit Bescheid vom 9. Juni 2020 geändert wurde, noch einmal anzupassen.

Anmerkungen zur Beleihung

Der Antragsteller bittet um eine Anpassung in folgenden Punkten:

- 1) Abschnitt I „Übertragung der Aufgabenwahrnehmung“ sollte wie folgt geändert werden:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Mit Wirkung zum 1. Juli 2023 wird die Beleihung zum Ausgleich der in § 376 SGB V genannten, bei den Apotheken entstehenden Kosten der Ausstattung und der Betriebskosten der Telematikinfrastruktur (TI) gemäß der Vereinbarung nach § 379 Absatz 2 Satz 1 SGB V erweitert. Die Umsetzung von Aufgaben, die mit der

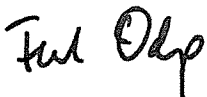
bis zum 30. Juni 2023 bestehenden Beleihung verbunden waren, wird so lange weitergeführt, wie dies nach der Vereinbarung gemäß § 379 Absatz 2 Satz 1 SGB V vorgesehen ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Der neue Satz 3, Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. die Bearbeitung/Prüfung der TI-Anträge zur Refinanzierung einschließlich Berechnung und Festsetzung der Zuschusshöhe sowie die Verteilung der vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zu erstattenden Ausstattungs- und Betriebskostenpauschalen an die Apotheken,“

2) Abschnitt IV „Kosten“ sollte die Nummer 2 wie folgt gefasst werden:

- a) „2. Die für die Umsetzung der TI-Vereinbarung anfallenden apothekenbezogenen Verwaltungskostenpauschalen werden gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 ApoG über die in § 3 „Höhe der Pauschale und Reduzierung“ der „Festlegung des Vereinbarungsinhalts durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 379 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 in Verbindung mit § 378 Absatz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)“ vom 27. Juni 2023 vereinbarten Monatspauschalen verrechnet.“

Mit freundlichen Grüßen



Ferdinand Ostrop
Geschäftsführer